

+++ PRESSEMITTEILUNG +++

Das Bundeskartellamt prüft die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen gegen Google

Berlin, 22. August 2014. Die VG Media weist die sachlich unzureichende Darstellung und Bewertung der Antwort des Bundeskartellamts an die VG Media vom 11. August 2014 durch FAZ.net zurück.

Sollte Google wegen der Geltendmachung des Leistungsschutzrechtes durch die Verlage die verlegerischen Angebote aus der allgemeinen Google-Websuche auslisten, sei dies ein kartellrechtlich relevantes Verhalten, stellt das Bundeskartellamt ausdrücklich schriftlich fest.

Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 11. August 2014 sowie in nachfolgenden Gesprächen den Stand der Beschwerde gegen Google wie nachfolgend festgestellt:

- Das Bundeskartellamt werde ein Verfahren gegen Google nicht auf die Beschwerde der Verleger und der VG Media stützen, sondern prüfe „losgelöst von der Beschwerde“, die Einleitung eines Verfahrens gegen Google von Amts wegen.
- Bezugspunkt eines solchen Verfahrens wäre eine noch bevorstehende Reaktion von Google auf die konkrete Geltendmachung des Leistungsschutzrechtes im Wege des jetzt anhängigen zivilrechtlichen Schiedsstellenverfahrens.
- Das Bundeskartellamt hat in dem Schreiben vom 11. August 2014 im Einzelnen ausdrücklich bestätigt, dass die potentiell drohende Auslistung von Internetseiten deutscher Presseverlage aus den Ergebnissen der allgemeinen Suche von Google als Reaktion auf die Einforderung von Leistungsschutzrechts-Entgelten als „kartellrechtlich relevantes Verhalten“ zu würdigen sei. Dieses Thema befinde sich aber noch in der „vertraulichen Vorermittlung sowie in der Abstimmung mit der Kommission im Hinblick auf das dort laufende Missbrauchsverfahren gegen Google.“

Ergänzend hat das Bundeskartellamt gegenüber der VG Media erklärt, auch Google selbst sei vom Bundeskartellamt schriftlich deutlich gemacht worden, dass das Bundeskartellamt eine Auslistung als Reaktion auf die Geltendmachung des Leistungsschutzrechtes der Presseverleger als Kartellrechtsverstoß ansehen könne.

Die VG Media will mit ihrer Beschwerde sicherstellen, dass die Durchsetzung der zivilrechtlichen Vergütungsansprüche der Verlage nach § 87f Urheberrechtsgesetz nicht durch ein missbräuchliches Verhalten von Google beeinträchtigt oder vereitelt wird. Dieses Ziel hat die VG Media mit ihrer Beschwerde erreicht. Google ist schriftlich darauf aufmerksam gemacht worden, dass das Bundeskartellamt bei Auslistung der verlegerischen Angebote aus der allgemeinen Web-Suche die Einleitung eines Verfahrens prüft. Wenn Google weiterhin verwertet, muss Google die Nutzung in einer von den Zivilgerichten noch festzustellenden Höhe vergüten und kann die Verlage nicht mit Auslistung aus der allgemeinen Websuche bestrafen.

Nach Auffassung der VG Media begründet die Drohung Googles mit einer Auslistung für den Fall der Geltendmachung der Leistungsschutzrechte bereits einen Kartellverstoß, da viele Verlage sich gerade wegen der Angst vor der angedrohten Auslistung entschieden haben, ihre Rechte gegen Google gar nicht erst geltend zu machen. Ein Kartellrechtsverstoß liegt nach Ansicht der VG Media nicht erst vor, wenn zusätzlich auch tatsächlich ausgelistet wird.

Kontakt

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH
Lennéstraße 5
10785 Berlin

Bernd Delventhal, Leiter Kommunikation
Tel: 030 20 62 00 - 20 / Fax: - 32
E-Mail: bernd.delventhal@vgmedia.de
www.vg-media.de

Über die VG Media. Die VG Media ist die Verwertungsgesellschaft der privaten Medienunternehmen mit Sitz in Berlin. Sie vertritt die Urheber- und Leistungsschutzrechte nahezu aller deutschen und mehrerer internationaler privater TV- und Radiosender sowie über 200 digitale verlegerische Angebote.